

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

gem. § 28 SGB II / § 34 SGB XII / § 6b BKGG

Eingangsstempel:

Bitte füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder

berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie für Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie eine der u.g. Leistungen beziehen. Die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe können nur für Personen unter 18 Jahren erbracht werden, welche eine der u.g. Leistungen beziehen.

Antragsteller (Eltern, Erziehungsberechtigte)

Name, Vorname, Geburtsdatum

- Bezug von
- Arbeitslosengeld / Sozialgeld nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz §1a §2 §3
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Aktenzeichen / BGNummer / Wohngeldnummer:

Ich beantragte Leistungen für Bildung und Teilhabe für mich / mein Kind:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ; Wohnort

Name und Anschrift der Schule, Klasse / Kindertageseinrichtung (Kita) / Tagespflegeperson

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt: Bitte Bescheinigung(en) beifügen!

- für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule Kita Kindertagespflege
- für eintägige Fahrten der Schule Kita
- für mehrtägige Fahrten der Schule Kita
- für Schulbedarf (zum 01.08. bzw. 01.02. eines Schuljahres)
- für eine ergänzende, angemessene Lernförderung zum Erreichen des wesentlichen Lernzieles
- für Schülerbeförderung
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B.: Vereinsbeitrag, künstl. Unterricht, Ferienfreizeit)

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Alle Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG erhoben. Mit einer Weitergabe zur Abrechnung der Leistungen sowie einer Mitteilung über die Leistungsgewährung an den Anbieter bin ich einverstanden. Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Herne, _____

Datum, Unterschrift des Antragstellers / Erziehungsberechtigten

Hinweise zur Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die beantragte Leistung ist durch eine Bescheinigung zu konkretisieren, diese erhalten Sie beim Fachbereich Soziales, Jobcenter, auf der Internetseite der Stadt Herne und zum Teil in den Schulen und Kitas.

Änderungen in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Nichtinanspruchnahme der Leistungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Zeitraum der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe richtet sich i.d.R. nach dem Bewilligungszeitraum der Grundleistung. Dieser Zeitraum entspricht zumeist nicht dem Schul-/ Kindergarten- / Kalenderjahr. Es wird daher erforderlich sein, mehrere Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen, um diesen Zeitraum abzudecken. Bitte achten Sie daher bei Bewilligung auf den Bewilligungszeitraum und stellen rechtzeitig einen Folgeantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, um eine lückenlose Gewährung der Leistung sicherzustellen.

Den Antrag stellen Sie bitte bei der Behörde, welche für die Grundleistung zuständig ist (Ausnahme: Kinderzuschlag, hier ist der Fachbereich Soziales zuständig). Bei Konkretisierung durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung erhalten Sie von dieser Behörde einen Bescheid. Bei Rückfragen zur Antragstellung und zum Bescheid wenden Sie sich bitte an diese Stelle. Die Auszahlung erfolgt jedoch durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Diese kann zeitverzögert erfolgen. Bei Rückfragen hierzu wenden sich bitte an die Koordinierungsstelle Bildung und Teilhabe im Fachbereich Kinder-Jugend und Familie.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt mit Ausnahme der Schülerbeförderung und des persönlichen Schulbedarfs direkt an den Anbieter der Leistung. Sollte der von Ihnen zu erbringende Betrag für eine Leistung über die bewilligte Leistung hinausgehen, sind Sie verpflichtet, diesen Betrag an den Leistungserbringer zu zahlen. Privatrechtliche Verträge mit Anbietern der Leistung bleiben unberücksichtigt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule /Kita:

- Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist von Ihnen ein Eigenanteil in Höhe von 1 € zu erbringen und an den Anbieter zu zahlen

Eintägige und mehrtägige Fahrten der Schulen und Kitas:

- Bei Klassenfahrten müssen die schulrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden
- Kosten für Taschengeld und persönlichen Bedarf können nicht übernommen werden

Persönlicher Schulbedarf:

- Eine Antragstellung bei Leistungsbezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist nicht erforderlich, hier erfolgt die Auszahlung automatisch zum 01.08. (70 €) und zum 01.02. (30 €) eines Jahres. Eine Leistungsgewährung kann nur erfolgen, wenn zu den genannten Terminen auch eine der genannten Grundleistungen gewährt wird.

Ergänzende, angemessene Lernförderung:

- Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund besonderer Fallgestaltung erfolgt
- Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn die schulrechtlichen Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden (Versetzung, Schulabschluss des gewählten Bildungswegs, Nachprüfung)
- Es besteht lediglich ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten der Lernförderung bei einem geeigneten Anbieter, sofern die schulischen Angebote erschöpft sind

Schülerbeförderung:

- Die Kosten können bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Schulverwaltungsamt der Stadt Herne getragen werden. Diese Leistung ist vorrangig zu beantragen und in der Regel abschließend. Der zu zahlende Eigenanteil kann ggs. anteilig im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Es können max. 10 € pro Monat für diese Leistung gewährt werden
- Eine Anspannung der Leistung kann max. für 12 Monate (2 aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume) erfolgen